

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1966	Nummer 60
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	25. 2. 1966	Bekanntmachung der Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hiltrup für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst . . . . .	708
280	21. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Einheitliche Verwendung von Kurzzeichen und Formblättern . . . . .	710
285	23. 3. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erfahrungsaustausch innerhalb der Gewerbeaufsichtsverwaltung; hier: „Informationsdienst Arbeiterschutz“ . . . . .	711
7831	21. 3. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Dasselfliege . . . . .	711

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei</b> Personalveränderung . . . . .	711
	<b>Innenminister</b>	
1. 4. 1966	RdErl. – Sonn- und Feiertagschutz; hier: 1. Mai 1966 . . . . .	717
	<b>Finanzminister</b> Personalveränderungen . . . . .	711
	<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
17. 3. 1966	Mitt. – Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1966 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1966 . . . . .	712
	<b>Hinweis</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 23. 3. 1966 . . . . .	717

## I.

203014

**Bekanntmachung  
der Prüfungsordnung des Polizei-Instituts Hiltrup  
für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst**

**Vom 25. Februar 1966**

Das Kuratorium beim Polizei-Institut Hiltrup hat auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe c des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung des Polizei-Instituts Hiltrup vom 17. April 1962 in seiner 44. Sitzung am 25. Februar 1966 die nachstehende Prüfungsordnung erlassen.

Die Prüfungsordnung für das Polizei-Institut Hiltrup vom 2. Oktober 1962 (MBl. NW. 1963 S. 10-SMBl. NW. 203014) tritt außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1966

Der Innenminister  
Weyer

**Prüfungsordnung  
des Polizei-Instituts Hiltrup  
für den gehobenen und höheren  
Polizeivollzugsdienst**

§ 1

Art und Zweck der Prüfungen

(1) Die Lehrgänge des Polizei-Instituts Hiltrup für den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst enden mit einer Prüfung.

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen fachlichen Kenntnissen, seinen Führungsfähigkeiten und seiner Gesamtpersönlichkeit für den gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienst geeignet ist.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Prüfungen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Kuratorium bestellt werden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für den höheren Polizeivollzugsdienst müssen Beamte des höheren Dienstes sein.

(2) Jeder Prüfungsausschuß setzt sich zusammen:

1. in der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst aus
  - a) dem Leiter des Polizei-Instituts oder einem Lehrer des Polizei-Instituts als Vorsitzendem und
  - b) vier Lehrern des Polizei-Instituts;
2. in der Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst aus
  - a) dem Vorsitzenden, der nicht Lehrer am Polizei-Institut ist, und
  - b) vier Lehrern des Polizei-Instituts.

Werden Beamte der Wasserschutzpolizei geprüft, so muß ein Mitglied des Prüfungsausschusses der Wasserschutzpolizei angehören.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 3

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung ganz oder teilweise verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein polizeiärztliches oder amtsärztliches Zeugnis, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 4

Prüfung

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus.

(2) Der Vorsitzende legt die Termine der Prüfung fest. Den für die Polizeien der Länder zuständigen Ministern und deren ständigen Vertretern, den Mitgliedern des Kuratoriums, Vertretern der obersten Dienstbehörden der Prüflinge und den am Polizei-Institut tätigen Lehrern ist die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung zu gestatten.

§ 5

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind

1. Polizeiverwendung einschl. Kriminalistik,
2. Staatspolitische Bildung: Staats- und Verfassungsrecht,
3. Allgemeines Verwaltungsrecht Polizeirecht,
4. Strafrecht Strafprozeßrecht Bürgerliches Recht,
5. Beamtenrecht: Disziplinarrecht,
6. Verkehrslehre.

(2) In der Prüfung für Beamte der Kriminalpolizei treten an die Stelle von Polizeiverwendung einschl. Kriminalistik und Verkehrslehre als Prüfungsfächer Kriminalistik einschl. Polizeiverwendung und Kriminologie sowie für Beamte der Wasserschutzpolizei an die Stelle von Verkehrslehre Schiffahrtsverkehrslehre.

§ 6

Bewertung

Die Lehrgangleistungen, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtprüfungsergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut	1 = eine besonders hervorragende Leistung
gut	2 = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	3 = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	4 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	5 = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	6 = eine völlig unbrauchbare Leistung

§ 7

Schriftliche Prüfung

(1) In jedem der in § 5 genannten Prüfungsfächer ist eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Zeit von je fünf vollen Stunden anzusetzen. Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst an aufeinanderfolgenden Werktagen geschrieben werden. Sie sind unter Kennziffern zu fertigen. Arbeitsplätze und Kennziffern sind auszulosen. Schreibbehinderten Prüflingen darf eine Schreibkraft des Polizei-Instituts zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind erst am Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(3) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt ein vom Leiter des Polizei-Instituts bestimmter Lehrer, der in dem Prüfungsfach nicht unterrichtet hat.

(4) Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungsfrist, auf die rechtzeitig durch den Aufsichtführenden hinzuweisen ist, abzugeben. Eine trotz zweimaliger Aufforderung nicht abgegebene Aufsichtsarbeit ist mit ungenügend zu bewerten.

(5) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unterbrechung der Prüfung und jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Leiter des Polizei-Instituts unmittelbar zu übergeben.

## § 8

### Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeiten sind vom Lehrer und von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Prüfungsarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Änderung der Beurteilung einer Prüfungsarbeit beantragen. In diesem Falle entscheidet der Prüfungsausschuß vor Beginn der mündlichen Prüfung.

## § 9

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die im § 5 genannten Prüfungsfächer. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über eine seiner künftigen Stellung entsprechende Allgemeinbildung verfügt und die Grundzüge der sonstigen Lehrfächer beherrscht.

(2) Jeder Prüfling ist mindestens in zwei Prüfungsfächern mündlich zu prüfen. Beamte der Wasserschutzpolizei in jedem Falle im Fach Schiffsverkehrslehre. Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fächern mündlich geprüft werden soll. Hierbei sind vornehmlich die Prüfungsfächer zu berücksichtigen, in denen das Ergebnis einer Prüfungsarbeit von der Lehrgangsstufe abweicht. Die Prüflinge müssen in jedem Prüfungsfach geprüft werden, in dem der Unterschied zwischen Lehrgangsstufe und schriftlicher Prüfungsleistung mehr als eine Note beträgt.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zusammen geprüft werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden.

(4) Zur mündlichen Prüfung ist ein Prüfling nicht zuzulassen, wenn er in mehr als drei schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Der Prüfungsausschuß hat vor Beginn der mündlichen Prüfung festzustellen, welche Prüflinge nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen die Entscheidung bekannt.

## § 10

### Beurteilung der mündlichen Prüfung

In der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers die einzelnen Prüfungsleistungen.

## § 11

### Fachnote

Die Fachnote ist das Mittel aus den Einzelbewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung; halbe Noten sind zulässig. Ist der Prüfling in einem Fach mündlich nicht geprüft worden, so ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in diesem Fach die Fachnote.

## § 12

### Gesamtprüfungsergebnis

(1) Das Gesamtprüfungsergebnis ist das Mittel aus den einzelnen Fachnoten. Ergibt die Berechnung einen gebrochenen Wert, so ist dieser unter Berücksichtigung der Lehrgangsstufe, des Gesamteindrucks des Prüflings und dessen Allgemeinbildung vom Prüfungsausschuß zur besseren oder schlechteren Note abzurunden.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist (§ 9 Abs. 4),
- b) der Prüfling in dem Prüfungsfach Polizeiverwendung oder Kriminalistik nicht mindestens „ausreichend“ erhalten hat,
- c) die Leistungen in einem Prüfungsfach „ungenügend“ bewertet wurden oder in zwei oder mehr Prüfungsfächern eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde oder
- d) das Gesamtprüfungsergebnis mangelhaft oder ungenügend ist.

## § 13

### Beurkundung des Prüfungsergebnisses

Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist die Notenübersicht beizufügen; diese enthält

1. die Bewertung der Lehrgangsstufe,
2. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
3. die Bewertung des einzelnen Prüfungsfaches (Fachnote),
4. das Gesamtprüfungsergebnis.

## § 14

### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling nach der Schlußberatung des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Dabei können die einzelnen Prüfungsleistungen mitgeteilt werden.

(2) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, aus dem die Teilnahme an dem Lehrgang, die Prüfungsfächer und das Gesamtprüfungsergebnis zu ersehen sind. Das Zeugnis über die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst enthält außerdem die einzelnen Fachnoten. Das Zeugnis ist vom Leiter des Polizei-Instituts zu unterschreiben.

(3) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang und das Nichtbestehen der Prüfung.

## § 15

### Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Einen Prüfling, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann je nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfungsarbeit für ungenügend oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der mündlichen Prüfung.

## § 16

## Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind auf die Dauer von zwanzig Jahren, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, am Polizei-Institut Hilstrup aufzubewahren. Sie sind anschließend zu vernichten, nachdem zuvor die Personalien des Prüflings, der Zeitpunkt und das Ergebnis der Prüfung listenmäßig erfaßt worden sind.

## § 17

## Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Prüfungsordnung vom 2. Oktober 1962 (MBl. NW. 1963 S. 10 SMBl. NW. 203014) mit der Maßgabe außer Kraft, daß sie für die Prüfung der zur Zeit laufenden Lehrgänge noch anzuwenden ist.

Berlin, den 25. Februar 1966

Der Vorsitzende des Kuratoriums  
beim Polizei-Institut Hilstrup

Prill

— MBl. NW. 1966 S. 708.

280

**Geschäftsordnung**

**für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen;  
hier: Einheitliche Verwendung von Kurzzeichen und Formblättern**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 3. 1966 — III A 1 — 1210 (III Nr. 15/66)

Anlage 1 meines RdErl. v. 16. 12. 1964 (MBl. NW. 1965 S. 89; SMBl. NW. 280) wird wie folgt geändert:

1. Buchst. „a) Aufstellung in alphabetischer Reihenfolge“ der Übersicht über die Kurzzeichen wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Unter der Zeile des Kurzzeichens „GB“ wird folgende neue Zeile eingefügt:  
GV Genehmigungsbefürdigte Anlagen, Verfügungen nach § 147 (3) GewO Übersicht 4 Nr. 8 b) 884 885
  - 1.2 In der Zeile des Kurzzeichens „GVM“ werden die Worte „§ 25 (3) GewO“ durch die Worte „§ 25 (2) GewO“ ersetzt.
  - 1.3 Die Zeile des Kurzzeichens „N“ erhält die Fassung:  
N Nachbarschutzangelegenheiten ohne Nachbarbeschwerden (außer §§ 16 25 der GewO) z. B. Bauleitplanung, Übersicht 4 Nr. 7 88 (ohne 884 885)
  - 1.4 Die Zeile des Kurzzeichens „NB“ erhält die Fassung:  
NB Nachbarbeschwerden (außer genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§ 16 25 GewO) Übersicht 4 Nr. 7 88 (ohne 884 885)
  - 1.5 Die Zeile des Kurzzeichens „NV“ erhält die Fassung:  
NV Nachbarschutz, Verfügungen (außer genehmigungsbedürftige Anlagen nach §§ 16 25 der GewO) z. B. nach § 24 a GewO, § 4 ImSchG, § 3 Baulärmgesetz, Übersicht 4 Nr. 8 b) 88 (ohne 884 885)
2. Buchst. „b) Aufstellung nach den Übersichten 4 und 5“ der Übersicht über die Kurzzeichen wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:  
Nachbarschutzangelegenheiten ohne Nachbarbeschwerden (außer §§ 16 25 der GewO) z. B. Bauleitplanung  
Nachbarbeschwerden (außer §§ 16 25 GewO)
 

	N
	NB
  - 2.2 Nr. 8 b) wird wie folgt gefaßt:
 

§ 25 (2) GewO	GVM
§ 25 (3) GewO	GVA
§ 147 (3) GewO	GV
§ 24a GewO, § 4 ImSchG, § 3 Baulärmgesetz und dgl.	NV

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 710.

285

**Erfahrungsaustausch  
innerhalb der Gewerbeaufsichtsverwaltung;  
hier: „Informationsdienst Arbeitsschutz“**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 3. 1966 —  
III A 3 — 8020 (III — Nr. 17 66)

Die rasche Weiterentwicklung der Technik und die Einführung neuer Arbeitsmethoden und Arbeitsgeräte machen einen intensiven Erfahrungsaustausch innerhalb der Gewerbeaufsicht auch auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes erforderlich. Ich beabsichtige daher — hinsichtlich der äußeren Gestaltung und Erscheinungsweise in Anlehnung an den „Informationsdienst Immissionsschutz“ (RdErl. v. 3. 3. 1964 — MBl. NW. S. 401 / SMBl. NW. 285 —) — in Zukunft in zwangloser Folge einen „Informationsdienst Arbeitsschutz“ herauszugeben, der für den Dienstgebrauch der Bezirksregierungen, der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Staatlichen Gewerbeärzte und der Strahlenmeßstelle berücksichtigungswerte Erkenntnisse vermitteln soll. Durch diesen „Informationsdienst“ soll vor allem erreicht werden, daß die Erfahrungen und Arbeitsergebnisse im Bereich einer Behörde auch von anderen Behörden verwertet werden.

Der „Informationsdienst Arbeitsschutz“ soll sich beziehen auf alle Bereiche des technischen, gesundheitlichen und sozialen Arbeitsschutzes; er soll z. B. einschließen die Gebiete des Jugendarbeitsschutzes, des Mutterschutzes, des Sprengstoffwesens, des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen und des Strahlenschutzes. Nicht behandelt werden sollen Fachfragen der Arbeitsmedizin.

In diesem „Informationsdienst“ sollen insbesondere aufgenommen werden:

- a) Auszüge aus den Zweimonatsberichten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (vgl. Nr. 2.2 des RdErl. v. 7. 12. 1962 — Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden — SMBl. NW. 285 —),
- b) Hinweise des Arbeits- und Sozialministeriums auf interessante technische Entwicklungen, über Ergebnisse von Unfalluntersuchungen, über neuartige Gefahren am Arbeitsplatz und vorbeugende Maßnahmen sowie über Vorschriften und Richtlinien anderer Stellen.
- c) Kurzinformationen über die Arbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, die von allgemeinem Interesse für die Gewerbeaufsicht sind,
- d) Hinweise auf Gutachten und Gerichtsentscheidungen.
- e) Hinweise auf neue Veröffentlichungen in der Fachliteratur.

Der mit dem „Informationsdienst“ verfolgte Zweck kann nur erreicht werden, wenn in ihm alle interessanten praktischen Erfahrungen der Dienststellen der Gewerbeaufsicht Aufnahme finden. Es wird daher nachdrücklich auf die Verpflichtung hingewiesen, über solche Erfahrungen, vor allem auch über Anordnungen oder Auflagen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter — mindestens stichwortartig — im Rahmen der Zweimonatsberichte zu berichten. Die Auszüge aus den Zweimonatsberichten sollen den wichtigsten und aktuellen Bestandteil des „Informationsdienstes Arbeitsschutz“ bilden. Durch Angabe des berichtenden Amtes sollen die an dem Berichtsgegenstand interessierten Ämter in die Lage versetzt werden, nähere Informationen im Bedarfsfalle unmittelbar einzuholen.

Die Beiträge zum „Informationsdienst Arbeitsschutz“ werden — mit Ausnahme der Literaturhinweise — nach dem Aktenplan der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen gegliedert werden. Die einzelnen Beiträge können aus den einzelnen Nummern des „Informationsdienstes“ entnommen und in einer Sammlung, die zum praktischen Gebrauch jeweils zur Verfügung steht, aufgliedert werden.

Der „Informationsdienst“ ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Die Weitergabe der Beiträge an außer-

halb der Verwaltung stehende Stellen ist nur mit meiner Zustimmung gestattet.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Dienststellen der Staatlichen Gewerbeärzte,  
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht.

— MBl. NW. 1966 S. 711.

7831

**Bekämpfung der Dasselfliege**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 21. 3. 1966 —  
II C 2 — 2244 Tgb.Nr. 353 66

Der RdErl. v. 13. 2. 1962 (SMBl. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 erhält folgende Fassung:
  - 3.1 Die Mittel dürfen nur unter Beachtung der arzneimittelrechtlichen Bestimmungen bezogen und den Abdasslern zur Verfügung gestellt werden.
2. Nr. 4 mit den Nummern 4.1 bis 4.6 wird gestrichen.
3. Nr. 6.65 erhält folgende Fassung:
  - 6.65 Die benötigten Mittel stehen den Regierungspräsidenten zur Verfügung.

— MBl. NW. 1966 S. 711.

**II.**

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor W. Schütz zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBl. NW. 1966 S. 711.

**Finanzminister**

**Personalveränderungen**

**Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat E. Krause zum Regierungsdirektor

Es ist versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. G. Bovermann an das Sekretariat des Bundesrates in Bonn

**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

**Finanzbauamt Düsseldorf**

Regierungsbauassessor Dr. J. Milles zum Regierungsbaurat

**Finanzamt Bergheim**

Regierungsassessor K. Kapellen zum Regierungsrat

**Finanzamt Gummersbach**

Regierungsassessor K.-D. Iwers zum Regierungsrat

**Finanzbauamt Erkelenz**

Regierungsbauassessor N. Fauck zum Regierungsbaurat

**Finanzamt Dortmund-Süd**

Regierungsrat Dr. H. Wulff zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Recklinghausen**

Regierungsassessor H. J. Kesper zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. W. Alex von der Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf an das Finanzamt Wuppertal-Barmen

Oberregierungsbaurat E. W. Bülow von der Hauptbauleitung Düren an die Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsbaurat R. Elster vom Finanzbauamt Dortmund an das Bundesministerium der Verteidigung

Oberregierungsrat Dr. H. Klauß vom Finanzamt Wiedenbrück an das Finanzamt Dortmund-Süd

Regierungsbaurat H. Bauer von der Hauptbauleitung Düren an das Finanzbauamt Köln-West

Regierungsrat M. Borgemeister von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Finanzamt Geldern

Regierungsbaurat K. Kleinicke von der Hauptbauleitung Düren an die Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat G. Menser vom Finanzamt Geldern an das Finanzamt Solingen-West

Regierungsrat Dr. O. Röpke vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an das Bundesministerium der Finanzen

Regierungsbaurat Dr. H. Schierz von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzministerium des Landes NW

Regierungsrätin Dr. K. Schwarze-Klimek vom Finanzamt Paderborn an das Finanzamt Detmold

Regierungsbaurat H. Thielen vom Finanzbauamt Köln-Ost an die Hauptbauleitung Düren

Es sind in den Ruhestand getreten:

**Finanzamt Köln-Körperschaften**

Oberregierungsrat J. Schäfer

**Finanzbauamt Bonn**

Oberregierungsbaurat H.-H. Rumpf

— MBl. NW. 1966 S. 711

## Arbeits- und Sozialminister

### Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Februar 1966 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. März 1966

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 3. 1966 — II 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</b>			
19363	Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse der Arbeiter in Betrieben des Landschaftsgartenbaus im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Winterperiode mit Protokollnotiz vom 22. 7. 1965 . . . . .	22. 7. 1965	4439
19364	Tarifvertrag über das Verfahren für den Lohnausgleich im Landschaftsgartenbau im Bundesgebiet und in West-Berlin (Verfahrenstarifvertrag Landschaftsgartenbau) vom 22. 7. 1965 . . . . .	22. 7. 1965	4439/1
19365	Tarifvertrag über die Gründung des Vereins Lohnausgleichskasse für Arbeitsausfälle in der Winterperiode in den Betrieben des Landschaftsgartenbaus im Bundesgebiet und in West-Berlin (Gründungsvertrag) vom 22. 7. 1965 . . . . .	22. 7. 1965	4439/2
<b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</b>			
19366	Rahmentarifvertrag für Angestellte in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 7. 1. 1966 . . . . .	1. 1. 1966	4444
19367	Gehaltstarifvertrag wie vor . . . . .	1. 1. 1966	4444/1
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
19368	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Büroanfängern in den Verwaltungen der Zechen des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus vom 5. 7. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 7. 1965	4448
19369	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 7. 1965	4448/1
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
19370	Vertrag vom 29. 9. 1965 zur Änderung des § 12 Abschnitt 1 (Urlaub) Ziff. 10 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Firma Glasfabrik Eckamp-Altwasser AG, Ratingen, vom 1. 7. 1958 . . . . .	1. 7. 1965	3223/10
19371	Vereinbarung über ein zusätzliches Urlaubsgeld für Arbeiter der Firma Glasfabrik Eckamp-Altwasser AG, Ratingen, vom 30. 9. 1965 . . . . .	1. 7. 1965	3223/11
19372	Tarifvertrag vom 2. 11. 1965 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Rahmentarifvertrages für Arbeiter des Betonsteingewerbes (Betonsteinindustrie und -handwerk) in Nordwestdeutschland vom 28. 10. 1958/18. 9. 1963 . . . . .	2. 11. 1965/ 1. 1. 1966	3360/23
19373	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Wisthoff & Co., Glashütten, Essen-Steele, vom 14. 12. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	3868/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
19374	Tarifvertrag über die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes für Arbeiter und Lehrlinge der Firma Wisthoff & Co., Glashütten, Essen-Steele (3. Änderung des Manteltarifvertrages vom 24. 7. 1961), vom 14. 12. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	3868/9
19375	Arbeitszeitabkommen für Arbeiter der Firma Wisthoff & Co., Glashütten, Essen-Steele, vom 14. 12. 1965 zur Änderung des Arbeitszeitabkommens vom 24. 7. 1961 . . . . .	1. 1. 1967	3868/10
19376	Ergänzungstarifvertrag vom 28. 9. 1965 zum Rahmentarifvertrag für Arbeiter der Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordwestdeutschland vom 12. 11. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik) . . . . .	1. 1. 1966	4356/7
19377	Arbeitszeitabkommen für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordwestdeutschland vom 28. 9. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik) . . . . .	1. 1. 1968	4356/8
19378	Ergänzungstarifvertrag vom 28. 9. 1965 zum Rahmentarifvertrag für Arbeiter der Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordwestdeutschland vom 12. 11. 1964 (abgeschlossen mit der I.G. Bau—Steine—Erden) . . . . .	1. 1. 1966	4356/9
19379	Arbeitszeitabkommen für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Sand-, Kies-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordwestdeutschland vom 28. 9. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Bau—Steine—Erden) . . . . .	1. 1. 1968	4356/10
19380	Manteltarifvertrag für kaufm. und techn. Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Rheinischen Ziehglas, Aktiengesellschaft, und der Spiegelglaswerke Germania, Porz-Urbach, vom 31. 8. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik) . . . . .	1. 9. 1965	4443
19381	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer von 11 Rhein-strombaggereien in Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	4447
<b>Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b>			
19382	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 23. 6. 1965 zur Vereinbarung vom 2. 6. 1965 mit Protokollnotiz vom 22. 6. 1965 zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsbestimmungen des Rahmentarifvertrages für Angestellte des Kraftfahrzeuggewerbes im Bundesgebiet in der Fassung vom 27. 12. 1963 . . . . .	1. 1. 1965	3715/23
19383	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 2. 2. 1966 . . . . .	1. 3. 1966	4390/6
19384	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 25. 1. 1966 für die metallverarbeitende Industrie zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	4430/3
19385	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 2. 2. 1966 für die Eisen- und Stahlindustrie zum Manteltarifvertrag, Gehaltsrahmen- und Gehaltsabkommen für Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	4430/4
19386	Rahmentarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Elektrohandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 10. 12. 1965 (abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband) . . . . .	1. 1. 1966	4432/2
19387	Lohntarifvertrag wie vor . . . . .	1. 1. 1966	4432/3
19388	Manteltarifvertrag für Arbeiter des Graveur-, Galvaniseur- und Gürtlerhandwerks sowie für verwandte Berufe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 12. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	4436
19389	Lohntarifvertrag wie vor . . . . .	1. 2. 1966	4436/1
<b>Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)</b>			
19390	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 20. 9. 1965 (abgeschlossen mit dem Christlichen Chemiearbeiter-Verband Deutschlands) . . . . .	1. 12. 1965	4405/3
19391	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Gerro Plastik GmbH, Mönchengladbach, vom 22. 12. 1965 . . . . .	1. 1./ 1. 7. 1966	4446

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
<b>Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)</b>			
19392	Abänderungsvertrag und Leichtlohnregelung vom 25. 1. 1966 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Papier erzeugenden Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 5. 1958 . . . . .	1. 2. 1966	3220:41
19393	Gehaltsabkommen für Angestellte der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 9. 2. 1966 . . . . .	1. 1. 1966	4015:5
19394	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 31. 1. 1966 . . . . .	1. 1. 1966	4020:21
<b>Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)</b>			
19395	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Formstechergewerbes im Bundesgebiet vom 3. 2. 1966 . . . . .	17. 1. 1966	4431:1
19396	Tarifvertrag vom 3. 2. 1966 zur Änderung der §§ 2, 3, 5 und 15 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Formstechergewerbes im Bundesgebiet vom 13. 9. 1965 . . . . .	1. 1. 1967	4431:2
19397	Manteltarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge des graphischen Gewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 17. 9. 1965 . . . . .	1. 4. 1965	4440
<b>Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)</b>			
19398	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma F. W. Rühl, Lederfabrik, Mülheim-Ruhr, vom 5. 5. 1965 . . . . .	1. 1. 1965	4437
19399	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Industrieleder-Erzeugung im Bundesgebiet vom 3. 5. 1965 . . . . .	1. 4. 1965	4445
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
19400	Vereinbarung über ein zusätzliches Urlaubsgeld für Heimarbeiter der Schirminindustrie im Bundesgebiet vom 8. 12. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	4233:5
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelindustrie)</b>			
19401	Tarifvereinbarung vom 15. 12. 1965 zur Änderung der Gehaltstafeln, der Ausbildungsbeihilfen und Schlußbestimmungen des Gehaltstarifvertrages für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Milch- und Schmelzkäseindustrie in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen vom 12. 1. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	1477:17
19402	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Rauchtobak- und Schnupftobakindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 1. 1966 . . . . .	1. 1. 1966	3991:4
19403	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kornbrennereien und Spirituosenfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 14. 2. 1966 . . . . .	1. 1. 1966	4080:4
19404	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Niederlagen Hannover-Laatzten und Herford der Vorlo-Getränke GmbH, Salzgitter-Bad, vom 7. 2. 1966 . . . . .	1. 3. 1966	4327:3
19405	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Erfrischungsgetränkeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 2. 1966 . . . . .	1. 1. 1966	4360:1
19406	Manteltarifvertrag für Arbeiter und gewerbliche Lehrlinge der Firma Gebr. Mathysen, Villermühle über Goch, vom 28. 1. 1966 . . . . .	1. 1. 1966	4438
19407	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 2. 1966	4438:1
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
19408	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Wäschesneider- und Stickerhandwerks im Bundesgebiet ohne Westfalen und Innungsbereich Kaiserslautern-Rockenhausen-Kirchheimbolanden sowie Innungsbereich Heidelberg vom 19. 10. 1965 . . . . .	1. 11. 1965	3130:10
19409	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Stickerhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme von Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 5. 10. 1965 . . . . .	1. 11. 1965	3130:11
19410	Lohntarifvertrag für Werkstattleiterinnen mit Meisterprüfung sowie Betriebs- und Heimarbeiter des Putzmacherhandwerks im Bundesgebiet außer Pfalz, Bitburg-Daun-Prüm, Trier-Saarburg und Mayen vom 19. 10. 1965 . . . . .	1. 11. 1965	3255:8
19411	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter des Strickerhandwerks im Bundesgebiet außer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 5. 10. 1965 . . . . .	1. 11. 1965	3425:6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
19412	Lohnvereinbarung für Arbeiter des Schuhmacherhandwerks im Bereich der Schuhmacherrinnung Köln-Stadt vom 10. 9. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	3783:8
19413	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Rauchwarenveredlungs- und Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet mit Anlage A vom 25. 11. 1965 . . . . .	1. 12. 1965	4135:5
19414	Lohnvereinbarung für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firmen Hilchenbacher Lederwerke AG., Hilchenbach, und Friedrich & Carl Jüngst, Siegen, vom 3. 9. 1965 . . . . .	1. 7. 1965	4302:1
19415	Gehaltstarifvertrag mit Tätigkeitsgruppenverzeichnis für Angestellte der Miederindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 9. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	4342:1
19416	Vereinbarung über die Ortsklasseneinteilung im Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 1. 12. 1965	1. 1. 1966	4355:2
19417	Lohnvereinbarung für Arbeiter des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 17. 8. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	4355:3
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
19418	Tarifvertrag vom 14. 1. 1966 zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeiter des Platten- und Fliesenlegergewerbes im Landesteil Westfalen vom 9. 5. 1961/1. 10. 1963 . . . . .	14. 1. 1966	2800:88
19419	Tarifvertrag über ein zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 12. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Bau—Steine—Erden) . . . . .	1. 1. 1966	4325:6
19420	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik . . . . .	1. 1. 1966	4325:7
19421	Tarifvertrag über eine Gehaltstafel für das Tarifgebiet II für Angestellte und Poliere der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 12. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Bau—Steine—Erden) . . . . .	1. 1. 1966	4407:3
19422	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik . . . . .	1. 1. 1966	4407:4
19423	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1966	4407:5
19424	Tarifvertrag über den Wegfall des Tarifgebietes II für Angestellte und Poliere der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 12. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Bau—Steine—Erden) . . . . .	1. 7. 1968	4407:6
19425	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik . . . . .	1. 7. 1968	4407:7
19426	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 7. 1968	4407:8
19427	Tarifvertrag über ein zusätzliches Urlaubsgeld für Angestellte und Lehrlinge der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 12. 1965 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1966	4407:9
<b>Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)</b>			
19428	Rahmentarifvertrag für Arbeiter des Friseurhandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe mit Protokollnotiz vom 17. 1. 1966 . . . . .	14. 2. 1966	4442
19429	Lohntarifvertrag wie vor . . . . .	14. 2. 1966	4442:1
<b>Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)</b>			
19430	Gehalts- und Lohntarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben der Handelsorganisation der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, und der „Deutsche See“ Fischgroßhandelsgesellschaft mbH, im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 17. 12. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	4098:8
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
19431	Tarifvertrag Nr. 146 vom 10. 12. 1965 zur Änderung der Tarifverträge Nr. 133, 134, 135 und 136 über eine jährliche Zuwendung für Angestellte, Arbeiter, Praktikanten und Lehrlinge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 3. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG) . . . . .	Weihnachten 1966	3892:140

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
19432	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	Weihnachten 1966	3892/141
19433	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten . . . . .	Weihnachten 1966	3892/142
19434	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	Weihnachten 1966	3892/143
19435	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA . . . . .	Weihnachten 1966	3892/144
19436	Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 145) vom 28. 12. 1965 zum Tarifvertrag Nr. 129 über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 10. 1965	4296/21
19437	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 10. 1965	4296/22
19438	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten . . . . .	1. 10. 1965	4296/23
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
19439	Zusatztarifvertrag Nr. 1 (Tarifvereinbarung Nr. 275) für die Köln-Bonner Eisenbahnen AG., Köln, vom 18. 1. 1966 zum Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (ETV) vom 19. 11. 1960 . . . . .	1. 1. 1966	3899/115
19440	Zusatztarifvertrag Nr. 2 (Tarifvereinbarung Nr. 276) wie vor . . . . .	1. 1. 1966	3899/116
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
19441	Vereinbarung (Protokollerklärung) vom 24. 1. 1966 über die Erhöhung der Vergütungen in den §§ 2, 3 und 4 des Tarifvertrages über besondere Vergütungen für Schulhausmeister der Stadt Schwelm vom 10. 7. 1958 . . . . .	1. 4. 1. 10. 1964 1. 1. 1965	2100/173
19442	Tarifvertrag über die Neuregelung der Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet vom 24. 1. 1966 . . . . .	1. 1. 1966 1. 1. 1967	2556/52
19443	Tarifvertrag über die Grundvergütungen und Tätigkeitszulagen für Musiker des Orchesters des Landestheaters Detmold vom 31. 1. 1966 . . . . .	1. 1. 1966	2556/53
19444	Tarifvertrag über die Eingruppierung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Angestellten des Bundes, der Länder und der Gemeinden in die Anlage 1 a zum BAT vom 26. 10. 1965 . . . . .	1. 7. 1965	3750/364
19445	Vierzehnter Tarifvertrag vom 15. 12. 1965 zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 23. 2. 1961 . . . . .	1. 1. 1966	3750/365
19446	Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütungen an Angestellte des Bundes, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, der Länder Berlin, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie der Gemeinden in Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 15. 12. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	3750/366
19447	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 22. 12. 1965 zum Neunten Ergänzungstarifvertrag vom 26. 11. 1965 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31. 1. 1962 . . . . .	1. 1. 1966	3950/126
19448	Tarifvereinbarung über besondere Vergütungen für Schulhausmeister in städtischen Schulen der Stadt Brackwede vom 20. 1. 1966 . . . . .	1. 1. 1966	3950/127
19449	Tarifvereinbarung über besondere Vergütungen für Schulhausmeister der Stadt Düsseldorf gemäß § 3 der Anlage 8 zum BMT-G II vom 31. 12. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	3950/128
19450	Dritter Tarifvertrag vom 24. 1. 1966 zur Änderung des § 42 (Krankenbezüge) des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Bundesgebiet vom 15. 7. 1964 . . . . .	1. 2. 1966	4258/11
<b>Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)</b>			
19451	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Schwerbeschädigtenbetriebe Dortmund GmbH, Dortmund, vom 30. 12. 1965 . . . . .	1. 1. 1966 1. 4. 1967	4249/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
19452	Tarifvertrag über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle vom 30. 12. 1965 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Schwerbeschädigtenbetriebe Dortmund GmbH, Dortmund, vom 12. 5. 1964 . . . . .	1. 1. 1966	4249:3
19453	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Arbeitnehmer der Schwerbeschädigtenbetriebe Dortmund GmbH, Dortmund, vom 30. 12. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	4249:4
19454	Manteltarifvertrag für angestelltenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Schwerbeschädigtenbetriebe Dortmund GmbH, Dortmund, vom 30. 12. 1965 . . . . .	1. 1. 1966	4441
19455	Gehaltstarifvertrag mit Protokollnotiz wie vor . . . . .	1. 1. 1966	4441:1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: Gewerbegruppe XII, XVI, XVIII, XXII, XXV, XXVI, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1966 S. 712.

**Hinweis**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 20 v. 23. 3. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20301	8. 3. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung . . . . .	97

— MBl. NW. 1966 S. 717.

**Innenminister**

**Sonn- und Feiertagsschutz;  
hier: 1. Mai 1966**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1966 —  
I C 117 — 74.112

In diesem Jahr fällt der 1. Mai auf einen Sonntag. Falls an diesem Tage während der Hauptzeit des Gottesdienstes (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage v. 9. Mai 1961 — GV. NW. S. 209 SGV. NW. 113) öffentliche Versammlungen und Umzüge veranstaltet werden sollen, bedürfen die Veranstalter hierfür einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 des Gesetzes. In Ergänzung der Nr. 27 der Ausführungsvorschriften v. 7. 8. 1961 (SMBl. NW. 1130) bitte ich, derartige Veranstaltungen grundsätzlich zuzulassen. Hierbei bitte ich sicherzustellen, daß Störungen des Gottesdienstes unterbleiben.

— MBl. NW. 1966 S. 717.

## Was kann man schicken ?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

### Lebens- und Genußmittel

#### Bis je 1000 g

Eierteigwaren  
Traubenzucker  
Babynahrung  
Obst und Südfrüchte

#### Bis je 500 g

Hartwurst	} zusammen bis 1000 g
Speck	
Margarine	} zusammen bis 1000 g
Butter	
andere Fette	
Nüsse	
Mandeln	
Zitronat	
Rosinen	
Backobst	
Kekse, Teegebäck	

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

### Textilien, Bekleidung und Zubehör

#### Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen  
Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln  
Nähzubehör (Garne usw.)  
Perlmutterknöpfe  
Reißverschlüsse usw.

#### Bis 5,- DM

Babyartikel  
Babywäsche  
Damenstrümpfe  
Herrensocken (Kräuselkrepp)  
moderne Hosenträger  
Schals, Tücher  
Wolle

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

### Lederwaren

#### Bis 5,- DM

Etuis  
Geldbörsen  
Taschenmaniküren

#### Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen  
Brieftaschen

#### Bis 300 g

Schokoladewaren  
Bis je 250 g  
Kaffee (in Pulverform: 50 g)  
Kakao  
Milchpulver  
Käse  
Bis je 50 g  
Eipulver  
Tabakpulver  
(höchstens 48 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)

#### Über 5,- DM

Anoraks  
Bettwäsche  
Blusen  
Grobleinen  
Kinderkleidung  
Lederhosen  
Oberwäsche, Unterwäsche  
Pullover  
Miederwaren  
Schirme (Knirpse)  
Schuhe und Zubehör  
waschbare Krawatten  
Wolle und Wollwaren  
Kunstfasermäntel

Einkaufstaschen  
Geldbörsen  
Handtaschen  
Reiseneccessaires  
Taschenmaniküren  
Lederhandschuhe  
Schuhe

### Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen  
Bleistifte  
Minen für Kugelschreiber  
Blumensamen  
Gasanzünder  
Haarklammern  
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel  
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-  
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,  
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-  
taschentücher, Toilettenpapier)  
Klebstoff in Tuben  
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken  
Schulhefte  
Schwämme  
Feinwaschmittel  
Zeichenblocks  
Fahrradb Zubehör  
Feuerzeuge  
Glühbirnen  
Laubsägen  
Scheren, Taschenmesser  
Spielsachen, Gummibälle  
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

### Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:
 

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluss beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Der Versand von Büchern in Geschenksendungen ist erlaubt.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte, Kataloge, Kriminalromane.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)  
In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.